

Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Michael Kling, Herbert Leßmann
und Ralph Backhaus

Band 27

Patrick Fromlowitz

Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Eine vergleichende Untersuchung
unter besonderer Berücksichtigung
der geschichtlichen Entwicklung, des
Inhalts, des postmortalen Schutzes
und der Übertragbarkeit

Einleitung

A. Ziel der Arbeit

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist mittlerweile als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB ein fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Dies darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bis heute nicht zur Ruhe gekommen ist. Immer neue technische Möglichkeiten haben immer neue Beeinträchtigungen der Persönlichkeit zur Folge. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht befindet sich daher in einem stetigen Wandel und muss ständig an neue Bedingungen angepasst werden. Insofern verwundert es kaum, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein beliebtes Objekt rechtswissenschaftlicher Diskussionen und häufig auch Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten ist, die der Rechtsprechung die Möglichkeit eröffnen, das allgemeine Persönlichkeitsrecht weiterzuentwickeln. Demgegenüber ist das Urheberpersönlichkeitsrecht seit vielen Jahrzehnten ausdrücklich im Urheberrechtsgesetz geregelt. Es ist daher beinahe selbstverständlich, dass Rechtsprechung und Lehre bei Fragen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht immer wieder auch das Urheberpersönlichkeitsrecht als Leitbild heranziehen. Dies ist bisher vor allem bei der Frage nach der kommerziellen Verwertung persönlichkeitsrechtlicher Bestandteile und der Vererbung vermögenswerter Persönlichkeitsinteressen der Fall gewesen, trifft aber ebenso auf den postmortalen Schutz sowie die Übertragbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu.

Vor diesem Hintergrund hat sich diese Arbeit das Ziel gesetzt, das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Hinblick auf ihre historische Entwicklung, ihren rechtlichen Inhalt, den postmortalen Schutz sowie ihre Übertragbarkeit zu untersuchen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihrer rechtlichen Behandlung durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Literatur herauszuarbeiten und zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen. In diesem Zusammenhang soll auch das Verhältnis des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht betrachtet werden.

B. Gang der Untersuchung

In Teil 1 der Arbeit wird einleitend die geschichtliche Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vom 18.

Jahrhundert bis zum heutigen Tage dargestellt. An dieser Stelle wird aufgezeigt werden, dass die Entwicklung des Urheberrechts und insbesondere auch des Urheberpersönlichkeitsrechts maßgeblichen Anteil an der Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hatte.

Teil 2 der Arbeit befasst sich mit der inhaltlichen Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Bei ersterem wird schwerpunktmäßig das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne, also die in den §§ 12-14 UrhG geregelten Befugnisse, Gegenstand der Erörterung sein, bevor abschließend auf die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bei Beeinträchtigungen der entsprechenden Befugnisse eingegangen wird. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht soll zunächst zwischen dem zivilrechtlichen und dem verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterschieden werden. Im Anschluss daran wird das Verhältnis des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu den gesetzlich geregelten besonderen Persönlichkeitsrechten näher untersucht. Sodann wird schwerpunktmäßig die inhaltliche Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unter Berücksichtigung der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansätze vorgenommen. Ein Großteil der Ausführungen in diesem Teil der Arbeit ist zudem der Kommerzialisierung von Persönlichkeitsbestandteilen gewidmet. Des Weiteren werden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dargestellt. Im dritten Abschnitt (C.) des 2. Teils wird abschließend auf das Verhältnis des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht eingegangen. Hierbei geht es um die Frage, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht wie die besonderen Persönlichkeitsrechte ein echtes Persönlichkeitsrecht ist und inwieweit das allgemeine Persönlichkeitsrecht neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht zur Anwendung gelangt.

In Teil 3 der Arbeit geht es um den postmortalen Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dabei wird zum Urheberpersönlichkeitsrecht zunächst auf die Vererbungsregelung in § 28 UrhG eingegangen und anschließend die rechtliche Stellung der Rechtsnachfolger untersucht. Dabei steht insbesondere die Beschränkung der Rechtsstellung durch gesetzliche Regelungen, wie die Befristung des Urheberrechts in § 64 UrhG sowie durch Anordnungen des Urhebers, im Vordergrund. Im Rahmen der Ausführungen zum postmortalen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht anlässlich der Rechtsprechung des BGH im Marlene Dietrich-Urteil die dogmatische Ausgestaltung des postmortalen Persönlichkeitssschutzes im Vordergrund. Während der BGH postmortal zwischen dem Schutz der materiellen und der ideellen Persönlichkeitsinteressen differenziert, soll angesichts der Parallelen

zum Urheberrecht auch für den Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes die Möglichkeit eines einheitlichen (monistischen) Schutzkonzeptes untersucht werden. Sodann sind auch hier die rechtliche Stellung der Rechtsnachfolger und die postmortale Schutzdauer zu erörtern.

Teil 4 setzt sich mit der Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu Lebzeiten des Urhebers und des Rechtsträgers auseinander. Die Frage der Übertragbarkeit wird insbesondere bei der Verwertung des Werkes durch den Urheber und der Kommerzialisierung von Persönlichkeitsbestandteilen relevant. Hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts wird in diesem Teil der Arbeit untersucht, inwieweit der Urheber angesichts der Unübertragbarkeitsregelung in § 29 Abs. 1 UrhG einem Dritten urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse überlassen kann. Einen Schwerpunkt der Ausführungen bildet dabei die Frage, ob der Urheber einem Dritten seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse auch mit dinglicher Wirkung einräumen kann. Im Anschluss werden die für das Urheberpersönlichkeitsrecht aufgeworfenen Fragen auch im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht untersucht. An dieser Stelle soll bei der Frage nach Einräumung einer dinglichen Rechtstellung an Persönlichkeitsbestandteilen neben der Möglichkeit einer konstitutiven Rechtseinräumung auch auf die Rechtsfigur der dinglich wirkenden Gestattung eingegangen werden.

Abgerundet wird die Arbeit in Teil 5 durch eine Zusammenfassung der in den Teilen 1 bis 4 gewonnen Erkenntnisse in Thesenform.

Teil 1. Die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

A. Die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Interessen am Werk (vgl. § 11 UrhG) und dient damit der Verwirklichung des ideellen Urheberschutzes. Der Schutz der ideellen Urheberinteressen durch das Urheberpersönlichkeitsrecht ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Bis zur Vollendung des ideellen Urheberschutzes mit der Normierung im Urheberrechtsgesetz im Jahre 1965 hat das Urheberpersönlichkeitsrecht einen langen Weg zurückgelegt.

I. Entwicklung des Urheberrechts in der Lehre

Vor allem in der Lehre war man sich lange Zeit nicht einig, ob das Urheberrecht als Vermögensrecht oder als Persönlichkeitsrecht einzuordnen sei.

1. Lehre vom geistigen Eigentum

Angestoßen wurde die Diskussion über die Rechtsnatur des Urheberrechts Ende des 18. Jahrhunderts durch die naturrechtliche Lehre vom geistigen Eigentum. Ihr lag der Gedanke zugrunde, dass der Urheber an seinem Werk ein „geistiges Eigentum“ habe, das dem Urheber – ebenso wie das sachenrechtliche Eigentum – gewisse Rechte einräume¹. Man verstand das Urheberrecht dementsprechend als ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Urhebers am Werk².

Damit unterschied sich die Lehre vom geistigen Eigentum deutlich vom Privilegienwesen, das nach der Erfindung des Bucherdrucks durch Johannes Gutenberg um das Jahr 1440 bereits die Notwendigkeit einer Absicherung der wirt-

1 Bappert, Wege, S. 254; Gieseke, Entwicklung, S. 72; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 105 ff.

2 Gieseke, Entwicklung, S. 84; Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 9; Hubmann, UFITA 106 (1987), 145 (145); Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 21; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 106.

schaftlichen Risiken der Drucker und Verleger erkannt hatte³. Die Drucker und Verleger erhielten daher für einen gewissen Zeitraum das ausschließliche Recht zur Verwertung und Nutzung eines Werkes. Im Unterschied zur Lehre vom geistigen Eigentum war hierzu allerdings stets die Erteilung eines sogenannten Privilegs durch die Obrigkeit erforderlich⁴. Gleiches galt auch für den Schutz der ideellen Urheberinteressen, die seit dem 16. Jahrhundert zunehmend durch Autorenprivilegien geschützt wurden⁵.

Sah die Lehre vom Privilegienwesen somit grundsätzlich bereits das Bedürfnis nach einem Schutz der ideellen Urheberinteressen, so verstand die Lehre vom geistigen Eigentum das Urheberrecht als ein Recht, das ebenso wie das Sacheigentum nur die wirtschaftlichen Interessen der Urheber schütze⁶. Die Beschränkung des Urheberrechts auf einen Schutz der materiellen Urheberinteressen blieb nicht ohne Kritik. Man hielt der Lehre vom geistigen Eigentum vor, dass die Gleichstellung mit dem Sacheigentum die bestehenden Unterschiede beider Rechte nicht hinreichend berücksichtige⁷. Anders als das Sacheigentum schütze das Urheberrecht neben den materiellen Interessen des Urhebers nämlich gerade auch seine ideellen Interessen. Insbesondere könne der Urheber über die Veröffentlichung und Verwertung seines Werkes entscheiden⁸.

2. Theorie vom Persönlichkeitsrecht

Besondere Bedeutung für die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts erlangte die sogenannte Theorie vom Persönlichkeitsrecht⁹. Im krassen Gegensatz zur Theorie vom „geistigen Eigentum“ stellte sie den Schutz der ideellen Urheberinteressen in den Vordergrund.

3 Gieseke, Privileg, S. 13 ff.; Haberstumpf, Urheberrecht, Rn. 40; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 14.

4 Bappert, UFITA 63 (1972), 85, (86 f.); Gieseke, Entwicklung, S. 23; Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 7; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 14; Vogel, in: Schri cker/Loewenheim, Einl. Rn. 92.

5 Gieseke, Privileg, S. 58 f.; Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 7 f.; Jahn, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 11; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 17; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 53; Vogel, in: Schri cker/Loewenheim, Einl. Rn. 94.

6 Bappert, Wege, S. 278; Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 9.

7 Allfeld, Urheberrecht, S. 15; v. Gierke, Privatrecht I, S. 761; Riezler, Urheber- und Erfinderrecht, S. 31 f.

8 Siehe hierzu Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 106.

9 Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 11; Jahn, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 21; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 110.

Als Ausgangspunkt dieser Theorie gilt der Aufsatz *Immanuel Kants* „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ aus dem Jahre 1785¹⁰. In diesem differenzierte *Kant* zwischen dem Buch und seinem unkörperlichen Inhalt. Während das Buch als körperlicher Gegenstand sachenrechtlichen Grundsätzen unterliege, habe der Verfasser am unkörperlichen Inhalt ein ausschließliches persönliches Recht¹¹.

Kants Ansatz diene insbesondere *Johann Caspar Bluntschli* und *Otto von Gierke* als Grundlage ihrer Ausführungen zur Rechtsnatur des Urheberrechts.

Bluntschli sah in dem „Autorrecht“ in erster Linie ein persönliches Recht¹². Zwar habe das Werk auch einen Vermögenswert, dieser sei für das Autorrecht aber nur von sekundärer Bedeutung¹³. *Gierke* führte aus, dass es sich bei dem Geisteswerk um einen Bestandteil der Persönlichkeitssphäre des Urhebers handle¹⁴. Die Aufgabe des Urheberrechts sei es, die Herrschaft des Urhebers über diesen Persönlichkeitsbestandteil abzusichern¹⁵. Aufgrund seiner persönlichkeitsrechtlichen Natur bestehe das Urheberrecht nur so lange fort, „bis die Zeit verflissen ist, nach deren Ablauf die über den Tod hinaus fortwirkende geistige Individualität in keinem Sinne mehr dem engeren Kreis seiner Erben und Rechtsnachfolger und ganz nur noch der Nation und der Menschheit zu gehören scheint“¹⁶. Soweit es um die Verwertung des Werkes gehe, sei das Urheberrecht trotz seines persönlichkeitsrechtlichen Kernes aber zugleich Vermögensrecht¹⁷.

3. Theorie vom Immaterialgüterrecht

Der Lehre vom Persönlichkeitsrecht wurde vor allem entgegengehalten, dass sie die Verselbständigung des Werkes, die bereits mit der Schöpfung, insbesondere

10 Nachdruck in UFITA 106 (1987), 137 (137 ff.). Siehe hierzu auch die Besprechung von Hubmann, UFITA 106 (1987), 145 (145 ff.).

11 Kant, UFITA 106 (1987), 137 (138 f. u. 141). Siehe hierzu Gieseke, Entwicklung, S. 98; ders., Privileg, S. 169 f.; Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 10; Hubmann, UFITA 106 (1987), 145 (146); Jahn, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 19 f.; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29; Ruzicka, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 47.

12 Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29.

13 Bluntschli, Privatrecht, S. 115 f.; Siehe hierzu Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 10; Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29; ders., UFITA 123 (1993), 29 (36 ff.).

14 v. Gierke, Privatrecht I, S. 756.

15 v. Gierke, Privatrecht I, S. 765.

16 v. Gierke, Privatrecht I, S. 768. Siehe hierzu Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29.

17 v. Gierke, Privatrecht I, S. 766. Siehe hierzu Reh binder, Urheberrecht, Rn. 29; Ruzicka, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 48.

aber mit der Veröffentlichung des Werkes erfolge, nicht hinreichend berücksichtigte. Sie werde dem Urheberrecht aber auch insoweit nicht gerecht, als zu den Persönlichkeitsgütern nur solche Rechtsgüter gehörten, die ganz oder überwiegend dem Schutz der ideellen Interessen des Berechtigten dienten. Der Urheber verfolge in erster Linie aber wirtschaftliche Interessen¹⁸. Die „Schöpferpersönlichkeit“ sei für ihn zumeist nur von untergeordneter Bedeutung¹⁹. *Josef Kohler* kritisierte schließlich, dass der Gegenstand des Urheberrechts nicht die Persönlichkeit des Urhebers sondern ein unkörperliches Rechtsgut sei, welches außerhalb des Menschen stehe²⁰. Der Annahme, dass es sich beim Urheberrecht um ein Persönlichkeitsrecht handle, stehe insoweit entgegen, dass sich jedes Werk vom Schöpfer ablöse²¹. Diese Überlegungen bildeten die Grundlage für *Kohlers* Theorie vom Immaterialgüterrecht²². Danach soll neben dem Urheberrecht das „Individualrecht“ stehen, welches die Persönlichkeit des Urhebers schütze²³. Beide Rechte sind nach der Theorie vom Immaterialgüterrecht zwar miteinander verklammert, stehen jedoch getrennt nebeneinander und bilden kein einheitliches Recht²⁴.

Der Trennung beider Rechte verdankt die Theorie vom Immaterialgüterrecht ihre Bezeichnung als dualistische Lehre. In der Literatur hat diese Theorie große Zustimmung gefunden. Aufgrund der Verklammerung von Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht wurde das Urheberrecht in der Folge häufig als Doppelrecht bezeichnet²⁵.

18 Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 110 f.

19 Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 29.

20 Kohler, Urheberrecht, S. 1.

21 Kohler, Urheberrecht, S. 1.

22 Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 30.

23 Unter dem Persönlichkeitsrecht verstand Kohler kein spezifisch urheberrechtliches Recht, sondern das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 112). Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Entwicklung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unten Teil I.B.1.2.

24 Kohler, Urheberrecht, S. 17 u. 439 f. Siehe hierzu Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 12; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 30.

25 Michaelis, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse, S. 26 f.; Müller, UFITA 2 (1929) 367 (380 f.). Siehe hierzu Heeschen, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 12; Rehbinder, Urheberrecht, Rn. 30.